

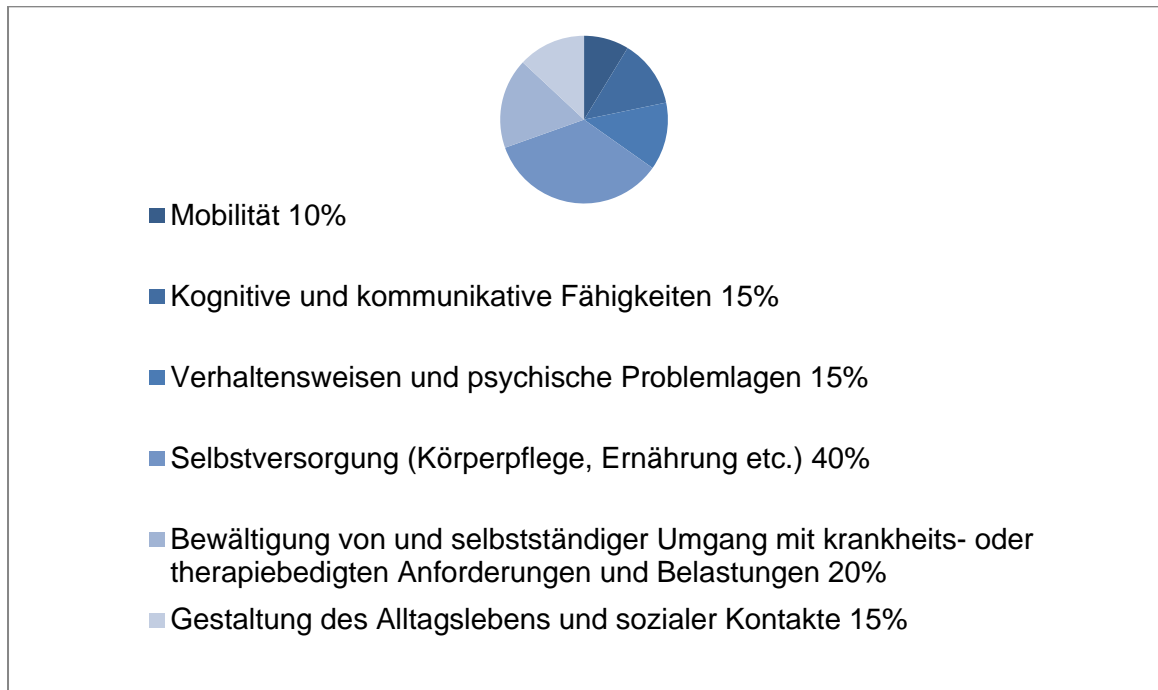
Die wichtigsten Veränderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) ab dem 01.01.2017

- Es gibt einen neuen **Pflegebedürftigkeitsbegriff**, der folgendermaßen definiert wird:
„Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“
Das bedeutet, dass diese Menschen körperliche, kognitive, psychische oder gesundheitliche Belastungen nicht selbstständig kompensieren können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer oder voraussichtlich für mindestens sechs Monate in der festgelegten Schwere bestehen.
- Die bisherigen drei Pflegestufen werden durch die neuen **fünf Pflegegrade** ersetzt. Für alle Menschen, die bereits eine Pflegestufe haben, erfolgt die Überleitung in die neuen Pflegegrade automatisch.
 - Pflegebedürftige, die ausschließlich körperlich beeinträchtigt sind, machen einen einfachen Stufensprung (Beispiel: Pflegestufe 1 wird übergeleitet in Pflegegrad 2).
 - Pflegebedürftige, mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (eeA) machen einen zweifachen Stufensprung (Beispiel: Pflegestufe 1 + eeA wird übergeleitet in Pflegegrad 3).
- Die Beurteilung durch Minuten und das Merkmal der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz entfallen in Zukunft.
- Ein Überblick über die **neuen Leistungsbeträge** der Pflegeversicherung (auszugsweise):

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld ambulant	-	316	545	728	901
Sachleistung ambulant	-	689	1298	1612	1995
Vollstationäre Pflege	125	770	1262	1775	2005
Entlastungs- betrag	125	125	125	125	125
Tagespflege	-	689	1298	1612	1995

- Die Kosten für eine **vollstationäre Pflege** werden mit einem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil abgerechnet. Das bedeutet, dass Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5 innerhalb einer Einrichtung den gleichen Eigenanteil zahlen. Durch den Besitzstandsschutz erhält niemand, der bereits pflegebedürftig war, weniger Leistungen.

- Das **neue Begutachtungsinstrument** stellt den Menschen mit seinen Ressourcen und Fähigkeiten in den Mittelpunkt, dabei werden in umfassender Weise die konkreten individuellen Problemlagen erfasst.
- Bei dem neuen Begutachtungsinstrument werden sechs Lebensbereiche („Module“) betrachtet und gewichtet:



- Die Zuordnung zu einem Pflegegrad erfolgt anhand eines Punktesystems, dazu werden innerhalb der sechs Module Punkte vergeben. Eine Besonderheit ist, dass bei den Modulen „Kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ und „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ nicht beide Werte, sondern nur der höchste der beiden gewichteten Punktwerte in die Berechnung eingeht.

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
12,5 bis unter 27 Punkte	27 bis unter 47,5 Punkte	47,5 bis unter 70 Punkte	70 bis unter 90 Punkte	90 bis 100 Punkte
Geringe...	Erhebliche...	Schwere...	Schwerste...	Schwerste...

...Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

(bei Pflegegrad 5: zusätzlich mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung).

Den [Pflegestützpunkt in der Landeshauptstadt Kiel](#) erreichen Sie persönlich oder telefonisch unter **0431-901 3627/3696** am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr.